

Clemens Zauner
Märzstraße 52/11
A-1150 WIEN

[E-Mail: clemens@zauner.priv.at](mailto:clemens@zauner.priv.at)

An das
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
Abt. II/St4

E-Mail: stv4@bmvit.gv.at

Cc: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bedanke ich mich für die Einladung eine Stellungnahme zur geplanten Änderung der StVO abzugeben. Leider ermöglicht es mir meine Zeit nur auf wenige Punkte einzugehen:

- §2: Eine Fahrradstraße stellt meines Erachtens keine 'Radfahranlage' im bisherigen Sinne dar (die Teil einer Straße ist). Bei Aufnahme der Fahrradstraße in den Katalog der Radfahranlagen ist mit Schwierigkeiten zu rechnen – z.B. ist es Verkehrsteilnehmern auf anderen (z.B. kreuzenden) Straßen nicht sofort ersichtlich, dass es sich um eine solche handelt. Nicht sonderlich intuitive 'wer hat jetzt eigentlich Vorrang' – Situationen sind zu erwarten (ein 'Ende Fahrradstraße' – Schild ist im Ggs. zu einem 'Vorrang geben' nicht von hinten zweifelsfrei zu erkennen).
- §3: Die gesetzliche Verankerung des Gebots der gegenseitigen Rücksichtnahme ist meines Erachtens zu begrüßen.
- §9: Die Einschränkung bei den 'Bike boxes' auf motorisierte einspurige Verkehrsteilnehmer widerspricht dem ursprünglichen Sinn derselben. Die Begründung für diese Einschränkung wirkt wenig durchdacht. Die Verkehrung des Verwendungszweckes in sein Gegenteil wird auch zu einer erhöhten finanziellen Belastung des Gemeinwesens führen, da die bisher aufgebrachten vorgezogenen Haltelinien wieder entfernt werden müssen.
Der Absatz 3 sollte also besser lauten:

„(3) Ist an einer geregelten Kreuzung auf der Fahrbahn eine Haltelinie (§ 55 Abs. 2) angebracht, so darf beim Anhalten nur bis an diese Haltelinie herangefahren werden. Sind an einer geregelten Kreuzung auf der Fahrbahn zwei parallele Haltelinien angebracht, so darf in dem in § 12 Abs. 5 geregelten Fall mit einspurigen Fahrzeugen bis zu der dem Kreuzungsmittelpunkt näher liegenden Haltelinie herangefahren werden.“

Zu diesem Punkt sei auch auf das rechts Vorbeifahren an stehenden Kolonnen verwiesen; die vorgezogene Haltelinie bietet diesen Verkehrsteilnehmern einen sicheren Aufstellungsplatz. Diesbezüglich sind mir persönlich sowie aus der Literatur keine negativen Auswirkungen sowohl auf die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer als auch auf die Flüssigkeit des Verkehrs bekannt, die aus den 'Bike Boxen' resultieren. Auch widerspricht die von Ihnen vorgeschlagene Einschränkung meines Erachtens der RVS.

- §68 (2) Die Benutzungspflicht sollte die Ausnahme, aber nicht die Regel sein. Im Besonderen sollte eine Benutzungspflicht nur dann zulässig sein, wenn die Bauvorschriften betreffend der Radwege eingehalten wurden, als auch eine erhöhte Gefährdungslage für Radfahrer vorliegt, der nur mit einer Benutzungspflicht abgeholfen werden kann. Eine geeignete Formulierung wäre zum Beispiel:

„(2) Die Behörde kann bestimmen, dass ein Radweg oder ein Geh- und Radweg von Radfahrern benützt werden muss, wenn dieser den Vorschriften der RVS 03.02.13 respektive der RVS 03.02.12 genügt, als dieses Gebot auch das geeignete Mittel ist, einer erhöhten Gefährdung dieser Verkehrsteilnehmer entgegenzuwirken. In allen anderen Fällen sind die Wege mit den Zeichen gemäß § 53 Abs. 1 Z 27 bis 29 anzuzeigen.“

- §68 (5) Die Geschwindigkeitsbeschränkung auf 10 km/h bei unregelmäßigen Radfahrerüberfahrten erscheint auf weiterhin nicht sinnvoll als auch gleichheitswidrig. Meines Erachtens ist es angebrachter, den Vorrang der Radfahrenden auf diesen Überfahrten aus §9 (2) zu entfernen und die allgemeinen Vorrangregeln gelten zu lassen.
- §68 (8): Eine Helmpflicht für Kinder scheint nicht angezeigt; im Gegenteil – sie widerspricht dem aktuellen Wissensstand. Mir ist kein namhafter Experte bekannt, der eine solche befürwortet.
Die zur Argumentation herangezogene Studie des KfV strotzt nach flüchtiger Durchsicht meines Erachtens vor methodischen Fehlern; deren 'Ergebnisse' können unter korrekter Anwendung statistischer Methoden kaum nachvollzogen werden.
Leider ist die Studie eher unübersichtlich, die Methodik (sofern existent) wird nicht ausgeführt, die Quellen – sofern öffentlich und angeführt - wirken in ihrer Auswahl beliebig. Auffallend ist im Besonderen, dass bereits Detailergebnisse stark von Erfahrungen, die in internationaler Literatur beschrieben sind, abweichen. Eine derartige Studie erscheint mir keinstenfalls geeignet auch nur irgendein Gesetzesvorhaben zu begründen (außer eventuell eines, das Rechtsvorschriften für die Erstellung von Studien erlässt).

Ich bedanke mich nochmals ausdrücklich für die Möglichkeit zur Stellungnahme und ersuche darum obige Punkte zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Clemens Zauner